



AKTIENGESELLSCHAFT

N-ERGIE • 90338 Nürnberg

Hausanschrift: Sandreuthstraße 23b • 90441 Nürnberg
Telefon: (0911) 802-65801 • Telefax (0911) 802-65803

Stadt Nürnberg
Umweltamt
Herr Dr. Köppel
Lina-Ammon-Str. 28
90471 Nürnberg

Thomas Ries
Geschäftsbereich Wasser
Wasserwirtschaft

Telefon: (0911) 802-65850
Mobil: 0160-90553713
Telefax: (0911) 8 02-65803
E-Mail: thomas.ries@n-ergie.de
Internet: www.n-ergie.de

Nürnberg, 20.02.2012

Umsetzung der Biotopkartierung der Stadt Nürnberg - Unterschutzstellungsvorschläge im Bereich Pegnitztal Ost

Ihr Schreiben vom 22.07.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Juni des letzten Jahres erläuterten Sie uns bei einem Termin die Ergebnisse der Biotopkartierung der Stadt Nürnberg. Dabei wurde festgestellt, dass besonders im Bereich des Pegnitztales Ost (Abschnitt im Wasserschutzgebiet Erlenstegen) eine hohe Biotopdichte vorhanden ist. Daraus resultiert ein Vorschlag für ein Naturschutzgebiet Pegnitztal-Ost welches sich ungefähr mit dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet decken würde.

Die N-ERGIE ist sich der ökologischen Wertigkeit des Gebietes bewusst. Durch die lang-jährigen Maßnahmen des Grundwasserschutzes konnte überhaupt nur der heutige Status dieses Gebietes erreicht werden. Die N-ERGIE hat Verständnis für das Anliegen der städtischen Umweltbehörden die naturschutzrechtliche Situation weiter zu verbessern. Gleichzeitig sieht die N-ERGIE durch ein Naturschutzgebiet Konkurrenzsituationen, wo Naturschutz und Trinkwasserschutz nicht unbedingt miteinander zu vereinbaren sind. Für die N-ERGIE hat bei Interessenskonflikten die Trinkwassergewinnung mit dem dazugehörenden Trinkwasserschutz Vorrang vor dem Naturschutz.

Wir wurden deshalb gebeten diese Nutzungskonflikte aufzuzeigen und dem Umweltamt vorzulegen. Wir sehen beispielhaft die nachfolgend aufgeführten Konfliktpotentiale bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Bereich der Wassergewinnung Erlenstegen:

Die Eingriffsregelung eines Naturschutzgebietes kommt grundsätzlich zunächst einem Bauverbot gleich. Davon betroffen sind bei der Wassergewinnung Rückbau, Neubau, Erweiterung und Sanierung von Gebäuden, Brunnen, Leitungen, Schächten und Zufahrtswegen. Solche Maßnahmen sind dann durch die Behörden nach Naturschutzrecht genehmigungs- und ausgleichspflichtig. Die meisten dieser Bauarbeiten sind mit Eingriffen in den Boden verbunden und verändern kurzfristig oder auf lange Sicht die naturgeschützte Fläche.

Seite 2, Stadt Nürnberg, 90471 Nürnberg

Nach der Ausweisung des Naturschutzgebietes wird der Naturschutz vorrangig betrachtet und die Belange der Wassergewinnung werden nur noch an zweiter Stelle berücksichtigt. In solchen Fällen wird dann nach unserer Erfahrung durch die Fach-Behörden eine Umwelt-verträglichkeitsprüfung verlangt. Diese erfordert ausführliche und kostenträchtige Begutach-tungsmaßnahmen und Vorschläge für noch kostenträchtigere Ersatzmaßnahmen. Im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung sind übrige Maßnahmen der Wasser-gewinnung genehmigungsfrei.

Beispiele:

- Bauliche Maßnahmen an Anlagen der Wassergewinnung (z. B. Aufgrabungen im Leitungsbau oder Brunnenbau).
- Wegebau um die Zufahrt zu den Anlagen zu gewährleisten.
- Trassenpflege von Leitungen (z. B. Schlegelmähen).

Die Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft sieht nach dem Naturschutzgesetz verschiedene Kategorien von geschützten Gebieten und Einzelobjekten vor. Vor der Durchführung von Maßnahmen werden erhebliche gutachterliche Leistungen abverlangt (z. B. Baumgutachten, Fledermausgutachten, Vogelgutachten, Insektengutachten usw.). Der Veranlasser der Maßnahmen muss dann die Kosten für die Begutachtungen tragen.

Beispiele:

- Durchführung von Verkehrsicherungsmaßnahmen
- Durchforstungsmaßnahmen
- Erhalt und Erneuerung von Uferbefestigungen und Bäumen an der Pegnitz

Die Nutzung und Pflege der landwirtschaftlichen Flächen wird eingeschränkt. Durch die Gesetzgebung steht dann auch bei der landwirtschaftlichen Nutzung der Naturschutz an erster Stelle und nicht mehr wie bisher der Wasserschutz, so dass es immer schwieriger sein wird dafür noch Landwirte zu finden, die die Flächen betreiben.

Beispiele:

- Es wird schwierig für die Betreuung der Flächen Landwirte zu finden (z. B. Landwirtschaftsbetrieb des Tiergartens)
- Die Ausprägung des Oberbodens richtet sich nur noch nach naturschutzfachlichen Belangen und nicht mehr nach der schützenden Funktion der Deckschichten für den Grundwasserschutz (z. B. 13d-Flächen, Düngung, Erhalt und Ausweitung von Sandmagerrasen)
- Schafbeweidung kann aus hygienischen Gründen im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone nicht erlaubt werden.

Die Einschränkungen beim Hundeauslauf und der zu betretenden Flächen sind auch im Interesse des Grundwasserschutzes. Doch beim Vollzug sehen wir große Schwierigkeiten in der Umsetzung in diesem durch intensive Freizeinutzung geprägten Bereich. Außerdem könnten die betroffenen Bürger die Einschränkungen als Reglementierung durch die N-ERGIE betrachten und deshalb als Kunden zu anderen Versorgern abwandern.

Seite 3, Stadt Nürnberg, 90471 Nürnberg

Innerhalb eines Naturschutzgebietes sind neben dem Grundeigentum weitere Rechte und Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt oder aufgehoben.

Beispiele:

- Jagd- und Fischereirechte

Falls Sie noch weitere Erläuterungen zu den von uns aufgeworfenen Problemfeldern benötigen stehen wir gerne zur Verfügung. Wenn die Bewertung von Ihrer Seite erfolgt ist, bitten wir, wie vereinbart, uns zusammen mit der Regierung von Mittelfranken zu einem Gesprächstermin einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

N-ERGIE Aktiengesellschaft

ppa.

Pavlik



Ries

